

## 1 Allgemein

### 1.1 Vorgaben aus der Verordnung

Gemäß der Verordnung vom 25. Juni 2015 über die Berufsausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin ist zur Ermittlung des Wissensstands zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahrs eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen statt.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Für den **Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen** bestehen folgende Vorgaben:

- Auftragsunterlagen prüfen, technische Unterlagen anwenden
- Skizzen erstellen und anwenden
- Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen
- Zubehör auswählen und einarbeiten
- Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auswählen und einsetzen
- Teile zuschneiden, kontrollieren und kennzeichnen
- Werk- und Hilfsstoffe zwischenbügeln und fixieren
- Nähte anfertigen, Teile zusammennähen
- Zwischenkontrollen durchführen
- Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen

Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und darauf bezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden, dabei entfallen auf die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben 60 Minuten.

### 1.2 Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgaben

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 60 min schriftliche Aufgaben zu bearbeiten.

Der zuständige PAL-Fachausschuss hat folgende Struktur der schriftlichen Zwischenprüfung beschlossen:

- ein Projekt mit fünf ungebundenen Aufgaben, die sich auf das zu fertigende Prüfungsstück beziehen.

Die schriftlichen Aufgaben sind vor der Durchführung der praktischen Aufgaben zu bearbeiten.

## 1.4 Ergebnisfeststellung

Die Ergebnisse der Einzelaufgaben:

schriftliche Aufgaben, Zuschnitt, Zwischenkontrolle des Prüflings und Nähen sind in die Felder 1–3, 4–6, 7–9 sowie 10–12 des Bewertungsbogens zu übertragen.

Für die Auswertung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt der Bewertungsbogen, in dem die Bewertungskriterien für jede Teilaufgabe zusammengefasst sind.

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen wird für die schriftlichen Aufgaben sowie für das Prüfungsstück im 100-Punkte-Schlüssel angegeben und in den Bewertungsbogen übertragen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10 – 9 – 8 – 7 – 6 – 5 – 4 – 3 – 2 – 1 – 0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

## 1.5 Stellungnahme des Prüfungsausschusses

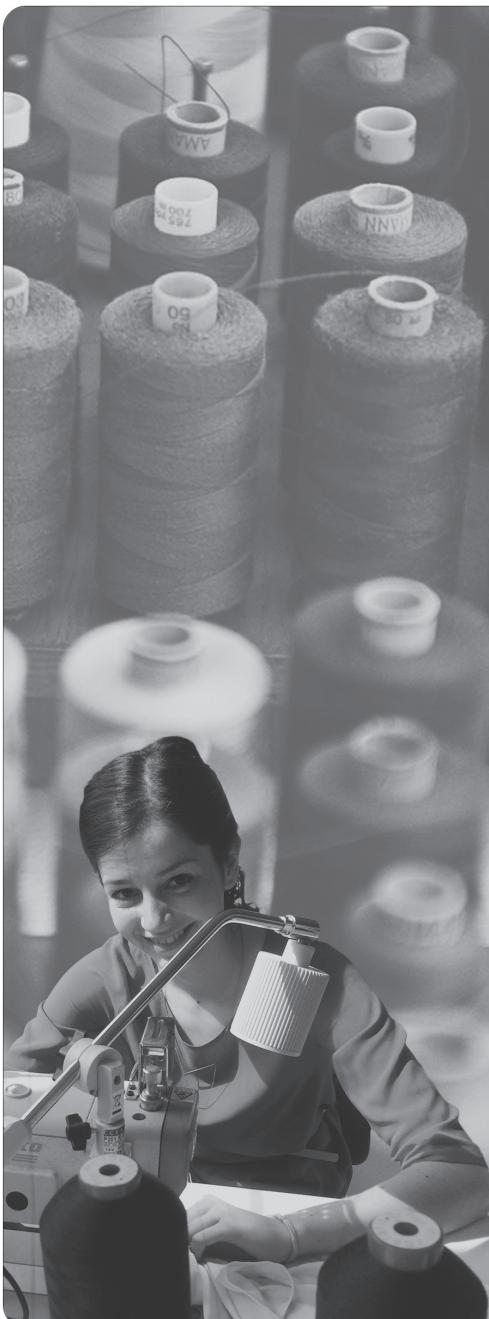
Der Prüfungsausschuss hat über ein „Onlineformular“ die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur gelaufenen Prüfung abzugeben (die Zugangsdaten sind über die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer erhältlich).

Die Rückmeldungen der Prüfungsausschüsse zu den schriftlichen und praktischen Aufgaben werden zentral erfasst und an die PAL gesendet. Dort werden die Hinweise gebündelt und den erstellenden Gremien zur Beratung vorgelegt. Eine Stellungnahme des Erstellerausschusses zu den einzelnen Rückmeldungen wird den Industrie- und Handelskammern/Handwerkskammern über einen „geschützten Bereich“ online zur Verfügung gestellt. Diese werden an die örtlichen Prüfungsausschüsse verteilt.

Da zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahmen die nächsten Prüfungen bereits fertig erstellt sind, können eventuelle Änderungswünsche der örtlichen Prüfungsausschüsse frühestens ein Jahr nach der „Abgabe“ der Stellungnahmen in die neu zu erstellenden Prüfungen eingehen. Eine sofortige Anpassung/Umsetzung ist, aufgrund des Vorlaufs bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben, nicht möglich.

## 2.1 Hinweise für die Kammer/Richtlinien und Lösungsvorschläge für den Prüfungsausschuss

### Industrie- und Handelskammer



#### Zwischenprüfung

#### Textil- und Modenäher/-in

Verordnung vom 25. Juni 2015

Berufs-Nr.  
**4486**

#### Prüfungsbereich Zuschneiden und Nähen

Hinweise für die Kammer  
Richtlinien und Lösungsvorschläge  
für den Prüfungsausschuss

#### Musterprüfung

M 4486 H1



PAL - Prüfungsaufgaben- und  
Lehrmittelentwicklungsstelle  
IHK Region Stuttgart

© 2015, IHK Region Stuttgart, alle Rechte vorbehalten

### **2.3 Standardbereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb und den Prüfungsbetrieb**

Vom Ausbildungsbetrieb und vom Prüfungsbetrieb sind die in der Standardbereitstellungsliste aufgeführten Werkzeuge, Hilfsmittel, Prüfmittel sowie Maschinen bereitzustellen.

Nur die Doppelsteppstichmaschine ist vor Prüfungsbeginn (vor der Prüfung) vom Prüfling zu rüsten. Die weiteren Betriebsmittel sind vom Prüfungsbetrieb zu rüsten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitskleidung/die persönliche Schutzausrüstung den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV entsprechen muss und der Prüfling die Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten hat.

## 2.4 Materialbereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb

Vom Ausbildungsbetrieb müssen die Schnittschablonen, der Oberstoff, die Einlage und evtl. der Futterstoff, die Zutaten sowie die betriebsüblich zugeschnittenen, versäuberten und fixierten Teile bereitgestellt werden.